



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.11.2015  
COM(2015) 552 final

2015/0256 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU zur Ermächtigung des  
Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das  
gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden „Mehrwertsteuerrichtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhindern.

Mit Schreiben, die am 15. Juli 2015 und am 20. August 2015 bei der Kommission registriert wurden, beantragte Belgien die Ermächtigung, Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert von 25 000 EUR nicht übersteigt, weiterhin eine Mehrwertsteuerbefreiung zu gewähren. Gemäß Artikel 395 Absatz 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie unterrichtete die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 3. September 2015 über den belgischen Antrag. Mit Schreiben vom 4. September 2015 teilte die Kommission Belgien mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags zweckdienlichen Angaben verfügt.

#### **• Allgemeiner Kontext**

Gemäß Titel XII Kapitel 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie können die Mitgliedstaaten eine Sonderregelung für Kleinunternehmen anwenden, wozu auch die Möglichkeit gehört, Steuerpflichtige, deren Jahresumsätze eine bestimmte Schwelle nicht überschreiten, von der Steuer zu befreien. Diese Steuerbefreiung beinhaltet, dass der Steuerpflichtige auf die von ihm bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen muss und dafür folglich auch keine Vorsteuer abziehen kann.

Gemäß Artikel 285 der Mehrwertsteuerrichtlinie können Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Artikel 14 der Richtlinie 67/228/EWG des Rates<sup>1</sup> keinen Gebrauch gemacht haben, Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz von höchstens 5000 EUR eine Steuerbefreiung gewähren. Da Belgien diese Möglichkeit nicht genutzt hat, führte dies zur Anwendung einer besonders niedrigen Schwelle, die 2012 einem Betrag von 5580 EUR entsprach.

Im Jahr 2012 beantragte Belgien eine Ausnahmeregelung, um die mehrwertsteuerlichen Pflichten für Kleinunternehmen zu vereinfachen und die Steuererhebung durch die nationale Steuerverwaltung zu erleichtern. Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/53/EU vom 22. Dezember 2013<sup>2</sup> ermächtigte der Rat Belgien, bis zum 31. Dezember 2015 Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz 25 000 EUR nicht übersteigt, eine Befreiung von der Mehrwertsteuer zu gewähren. Die Anwendung dieser Maßnahme ist den Steuerpflichtigen freigestellt. Belgien hat nun eine Verlängerung der Maßnahme beantragt.

Trotz der Ermächtigung, die Steuerbefreiung bis zu einer Umsatzhöchstgrenze von 25 000 EUR anzuwenden, wandte Belgien in der Praxis in einem ersten Schritt ab dem 1. April 2014 eine niedrigere Schwelle (15 000 EUR) an. Diese erste Änderung führte nach Angaben Belgiens dazu, dass 2014 die Zahl der Steuerpflichtigen, die nach der KMU-Regelung von der Mehrwertsteuer befreit sind, um 18 942 stieg (von 79 190 auf 98 132 oder

<sup>1</sup> ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1303/67.

<sup>2</sup> ABl. L 22 vom 11.12.2006, S. 13.

23,9 %). In Bezug auf die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen entspricht dies einem Anstieg von 7,4 % auf 11,4 %. Seit der Einführung dieser Schwelle belief sich die budgetäre Wirkung dieser Maßnahme auf 0,0074 % der gesamten Mehrwertsteuereinnahmen im Jahr 2014. Auf das gesamte Jahr 2014 bezogen würde die Wirkung 0,0188 % der gesamten Mehrwertsteuereinnahmen entsprechen.

Auf der Grundlage dieser Erfahrung ist Belgien der Ansicht, dass die abweichende Maßnahme sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung eine Vereinfachung bedeutet, und möchte daher die Schwelle ab 2016 auf den ursprünglichen Höchstbetrag von 25 000 EUR anheben. Belgien ist der Auffassung, dass diese Maßnahme den Verwaltungsaufwand für eine weitere Zahl von kleinen Unternehmen verringern würde, die, wie bereits erwähnt, weiterhin die Möglichkeit hätten, sich für die Anwendung der normalen Mehrwertsteuervorschriften zu entscheiden. Gleichzeitig wird sich die Maßnahme nur unerheblich auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Mehrwertsteuer auswirken.

Da Belgien keine höhere Schwelle beantragt als zuvor bereits genehmigt wurde, kann die Ausnahmeregelung ohne inhaltliche Änderung verlängert werden. Daher wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung für einen weiteren Zeitraum zu verlängern, und zwar bis zum 31. Dezember 2018 oder bis zum Inkrafttreten einer Richtlinie über die Jahresumsatzhöchstschwellen, bis zu denen Steuerpflichtige von der Mehrwertsteuer befreit werden können, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

### **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Ähnliche Ausnahmeregelungen wurden auch anderen Mitgliedstaaten gewährt. Polen<sup>3</sup> wurde eine Schwelle von 30 000 EUR gewährt, Litauen<sup>4</sup> 45 000 EUR, Lettland<sup>5</sup> und Slowenien<sup>6</sup> 50 000 EUR, Italien<sup>7</sup> und Rumänien<sup>8</sup> 65 000 EUR.

---

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss 2015/1173/EU des Rates vom 14. Juli 2015 zur Änderung der Entscheidung 2009/790/EG und zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 189 vom 17.7.2015, S. 36).

<sup>4</sup> Durchführungsbeschluss 2014/795/EU des Rates vom 7. November 2014 zur Verlängerung der Anwendung des Durchführungsbeschlusses 2011/335/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 330 vom 15.11.2015, S. 44).

<sup>5</sup> Durchführungsbeschluss 2014/796/EU des Rates vom 7. November 2014 zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 46).

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss 2013/54/EU des Rates vom 22. Januar 2013 zur Ermächtigung der Republik Slowenien, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 15).

<sup>7</sup> Durchführungsbeschluss 2013/678/EU des Rates vom 15. November 2013 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung weiter anzuwenden (ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 35).

<sup>8</sup> Durchführungsbeschluss 2014/931/EU des Rates vom 16. Dezember 2014 zur Verlängerung der Anwendung des Durchführungsbeschlusses 2012/181/EU zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 145).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Maßnahme steht mit den Zielen der Europäischen Union für kleine Unternehmen in Einklang, die in der Mitteilung der Kommission „Vorfahrt für KMU in Europa – der ‚Small Business Act‘ für Europa“<sup>9</sup> dargelegt wurde.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der Mehrwertsteuerrichtlinie

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Der Beschluss betrifft eine Ermächtigung, die einem Mitgliedstaat auf eigenen Antrag hin erteilt wird, und stellt keine Verpflichtung dar.

In Anbetracht des beschränkten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung steht diese Sondermaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagene Instrumente: Durchführungsbeschluss des Rates

Gemäß Artikel 395 der Mehrwertsteuerrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das geeignete Rechtsinstrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

## 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zielt darauf ab, für weitere drei Jahre eine Vereinfachungsmaßnahme beizubehalten, mit der zahlreiche

<sup>9</sup> KOM(2008) 394 vom 25. Juni 2008.

Mehrwertsteuerpflichten für Unternehmen, deren Jahresumsatz 25 000 EUR nicht übersteigt, wegfallen, und kann daher den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Steuerverwaltung verringern, ohne bei den Mehrwertsteuergesamteinnahmen größere Einbußen zu verursachen. Aufgrund des begrenzten Anwendungsbereichs und der Befristung der Ausnahmeregelung werden die Auswirkungen ebenfalls begrenzt sein.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt, da Belgien eine Ausgleichsberechnung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vornehmen wird.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel. Die Ausnahmeregelung endet automatisch am 31. Dezember 2018.

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

### **zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,  
gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>10</sup>, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG können Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Artikel 14 der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems<sup>11</sup> keinen Gebrauch gemacht haben, Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz von höchstens 5000 EUR eine Steuerbefreiung gewähren. Belgien hat beantragt, diese Schwelle auf 25 000 EUR anzuheben.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/53/EU des Rates<sup>12</sup> wurde Belgien ermächtigt, eine Ausnahmeregelung anzuwenden und Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz 25 000 EUR nicht übersteigt, bis zum 31. Dezember 2015 eine Mehrwertsteuerbefreiung zu gewähren. Durch diese Maßnahme würden diese Steuerpflichtigen von allen oder einigen Mehrwertsteuerpflichten gemäß Titel XI Kapitel 2 bis 6 der Richtlinie 2006/112/EG befreit. In der Praxis machte Belgien keinen Gebrauch von der zulässigen Höchstgrenze, wandte aber ab 1. April 2014 eine Schwelle von 15 000 EUR an.
- (3) Mit Schreiben, die am 15. Juli 2015 und am 20. August 2015 bei der Kommission registriert wurden, beantragte Belgien erneut die Genehmigung, für die Befreiung von der Mehrwertsteuer eine Schwelle von 25 000 EUR vorzusehen.
- (4) Gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG unterrichtete die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 3. September 2015 über den Antrag Belgiens. Mit Schreiben vom 4. September 2015 teilte die Kommission Belgien mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags zweckdienlichen Angaben verfügt.

---

<sup>10</sup> ABI. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

<sup>11</sup> ABI. 71 vom 14.4.1967, S. 1303/67.

<sup>12</sup> Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. Januar 2013 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABI. L 22 vom 25.1.2013, S. 13).

- (5) Aus den von Belgien übermittelten Informationen geht hervor, dass weitere 18 942 Steuerpflichtige die angehobene Umsatzobergrenze von 15 000 EUR genutzt haben und dass dies im Jahr 2014 zu einer geschätzten Einbuße an staatlichen Mehrwertsteuereinnahmen von etwa 0,0188 % geführt hat.
- (6) Da die angewandte Schwelle zu einer Verringerung der Mehrwertsteuerpflichten für Kleinstunternehmen geführt hat, diese Unternehmen sich aber nach wie vor gemäß Artikel 290 der Richtlinie 2006/112/EG für die normale Mehrwertsteuerregelung entscheiden können, sollte Belgien ermächtigt werden, eine Schwelle von 25 000 EUR anzuwenden, da durch diese Maßnahme die Mehrwertsteuerpflichten für kleine Unternehmen weiter verringert werden können, was den Zielen der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Vorfahrt für KMU in Europa – Der ‚Small Business Act‘ für Europa“<sup>13</sup> entspricht.
- (7) Nach Angaben Belgiens wird sich die abweichende Maßnahme nur unwesentlich auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erzielten Steuereinnahmen auswirken.
- (8) Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Eigenmittel der EU aus der Mehrwertsteuer, weil Belgien eine Ausgleichsberechnung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 des Rates vornehmen wird.
- (9) Der Durchführungsbeschluss 2013/53/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU wird das Datum „31. Dezember 2015“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>13</sup>

KOM(2008) 394 vom 25. Juni 2008.